

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 53=73 (1907)

Heft: 24

Artikel: Militärischer Bericht aus dem deutschen Reich

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-98486>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Jahres, d. h. nicht vor Entlassung der Heeresklasse 1906, abwägen können.

Indessen macht sich heute bereits ein Hauptfehler der zweijährigen Dienstzeit in ihrer Ausdehnung auf die Kavallerie und Artillerie stark fühlbar. Das ist die beinahe unüberwindliche Schwierigkeit der Beschäftigung der Pferde während der drei letzten Monate des Jahres, wenn die Rekruten noch nicht reiten können. Man spricht davon, während dieser Periode von vier Wochen zu vier Wochen Reservisten üben zu lassen; das wäre aber nichts weiter als ein Palliativmittel.

Wir halten es für erforderlich, das Gesetz in dem Sinne zu ändern, dass die Dienstzeit für Reiter und Artilleristen zu Pferde, kurz, für alle Mannschaften, die beritten sind, um drei Monate verlängert wird. Das wäre für sie eine Vermehrung der Militärlasten, die man dadurch ausgleichen könnte, dass man sie von der ersten Reservistenübung befreit.

Für die Infanterie sind die Bedingungen in Deutschland und Frankreich die gleichen, mit dem Unterschiede, dass die französischen Stämme von Unteroffizieren und Kapitulanten bei ihrer geringen Stärke ihrer Aufgabe nur genügen können, wenn sie in progressiver Weise mittels beständig zunehmender Kapitulationen und Zweitkapitulationen verstärkt werden.“

Wir haben auch den frühern Kriegsminister General André um seine Meinung über die Frage der zweijährigen Dienstzeit befragt und von ihm die Antwort erhalten, dass er seinen Ausführungen im sechsten Kapitel des zweiten Teiles von seinen soeben im Buchhandel erschienenen Erinnerungen „Cinq ans de ministère“ nichts hinzuzufügen habe. General André gibt an der bezeichneten Stelle einen interessanten Überblick über die parlamentarischen Kämpfe, die der Einführung der zweijährigen Dienstzeit in Frankreich vorangegangen sind, und hebt besonders die soziale Bedeutung des Gesetzes vom März 1905 hervor, indem er schreibt: „Durch dieses Gesetz ist zum erstenmal die tatsächliche Gleichheit aller diensttauglichen Franzosen vor dem Militärdienst verwirklicht worden, diese Gleichheit, die trotz allem, was man davon gesagt hat, bis jetzt für Kriegs- und Friedenszeiten ein Scheinding war, weil die Einjährigen nicht zur Teilnahme an Kolonialfeldzügen einberufen werden konnten.“

Militärischer Bericht aus dem deutschen Reich.

Mit der im Laufe des Sommers unter Leitung des kommandierenden Generals des V. Armeekorps und unter Beteiligung aller Waffen stattfindenden Festungsübungen bei Posen

ist nun auch dem Festungskrieg bei den Friedensübungen die ihm gebührende Stellung eingeräumt worden und haben sich mit ihm die höhern Truppenführer eingehend zu beschäftigen, was bisher in dem erwünschten Masse nicht immer der Fall war. Die Festungskriegsübung wird sich unmittelbar an die Feldmanöver des V. Armeekorps anschliessen, deren Anlage so geplant ist, dass die bei dem Manöver unterliegende Partei sich auf die Festung Posen zurückzieht, und dort als Besatzung zur Verteidigung übergeht, während die siegende Partei sich zum Belagerungskorps umgestaltet, und zum Angriff auf die Festung schreitet. Zu diesem Zweck sollen dem Angreifer erhebliche Verstärkungen an technischen Truppen, sowie an Fussartillerie zugewiesen werden, so dass in diesem Jahr die Angriffsübungen unter Beteiligung der schweren Artillerie des Feldheeres fortfallen. Dabei verdient Erwähnung, dass die grössern Pionierübungen bei Frankfurt a. O. und Crossen und bei Coblenz als Pionierübungen, die Übung bei Ulm dagegen als pionier-technische Belagerungsübung in Aussicht genommen ist.

— Für die Übungen der Reservisten sind Bestimmungen erlassen, nach denen Mobilisierung, Einkleidung und Bewaffung, Zusammensetzung in Reserveregimentern, und ganz besonders auch die Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Übungszeit möglichst gleich wie für wirkliche Kriegszwecke zu geschehen hat. Es wird angenommen, dass im Kriegsfall für alle Arbeiten zum Aufstellen dieser Regimentern, Einteilen und Organisieren, Zusammenschweissen der Einheiten und Wieder-Eingewöhnen der Truppe in das Wesentliche ihrer Verwendung 12 Tage zur Verfügung stehen werden. — Für das Einzel- und Gefechtsschiessen ist ein sehr reichliches Quantum Munition gewährt.

— Die neueste Ausgabe des Verordnungsblattes enthält eine Reihe von Bestimmungen über den schriftlichen Verkehr im Heere, unter denen nachstehende besonders zu erwähnen sind. Die Verordnung schreibt u. a. vor, dass Unterwürfigkeits- und Höflichkeitsformeln, wie gehorsamst, hochgeneigt, ergebenst, gefälligst zu unterlassen sind. Der Untergebene hat zu berichten, zu melden oder zu bitten, der Gleichgeordnete teilt mit oder ersucht, der Vorgesetzte befiehlt, ersucht. Die dienstliche Schreibweise soll knapp, einfach und klar sein. Sie soll sich dem allgemeinen Sprachgebrauch anschliessen. Wort- und Satzbildungen, die dieser nicht kennt, sind zu vermeiden. Ausserdem ist der Gebrauch von Fremdwörtern möglichst einzuschränken. Schliesslich wird noch angeordnet, dass persönliche Rücksprache und Fern-

sprechverkehr innerhalb der Standorte zur Einschränkung des Schreibwesens Anwendung finden soll. Von Schreibmaschinen und Druckpressen ist ausgedehnter Gebrauch zu machen.

— Die soeben veröffentlichte Kriminalstatistik für Heer und Flotte auf das Jahr 1906 beweist von neuem, dass es mit der Manneszucht in der deutschen Wehrmacht nach wie vor günstig bestellt ist. Was das Heer anbelangt, so ergeben die strafbaren Handlungen gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung folgendes Bild, dem wir zum Vergleich mit den Verhältnissen des Jahres 1905 einen entsprechenden Hinweis in Klammern folgen lassen. Wegen achtungswidrigen Betragens wurden im gesamten deutschen Heere 224 Personen des Soldatenstandes bestraft (12 mehr); wegen Beleidigung von Vorgesetzten 96 (15 weniger); wegen Ungehorsam und ausdrücklicher Verweigerung des Gehorsams 799 (64 weniger); wegen Widersetzung 100 (21 mehr); wegen tätlichen Angriffs auf Vorgesetzte 81 (12 mehr); wegen Aufforderung zur Verletzung der Subordinationspflicht, wegen Aufwieglung, Erregen von Missvergnügen und Meuterei 16 (8 mehr); wegen Aufruhrs 4 (1 weniger); wegen Beleidigung usw. gegenüber Wachen 62 (11 mehr).

— Um den Anforderungen des Meldedienstes im Gefecht möglichst zu genügen, welche die moderne Waffenwirkung hervorgerufen hat, bediente man sich seit einigen Jahren auch im Landheere verschiedenartiger Flaggen, deren Gebrauch in der Marine bereits länger üblich war. Indem ein Mann in jeder Hand eine Flagge hält, bringt er die Buchstaben des Alphabets durch verschiedene Stellung der beiden Flaggen zu einander (schräg, senkrecht oder horizontal) zum Ausdruck. Das Erlernen dieser Signalzeichen war aber sehr mühsam und blieb bei der Infanterie z. B. meistens nur auf die Spielleute als Flaggenträger und wenig Offiziere und Unteroffiziere per Bataillon als Lehrer beschränkt. Infolgedessen vermochte sich diese Art des Meldedienstes in der Armee nicht einzubürgern, und es blieb eigentlich nur bei den Versuchen. Nach einer soeben herausgegebenen „Vorschrift für den Gebrauch der Signalflaggen“ ist die Darstellung der einzelnen Buchstaben jetzt wesentlich dadurch vereinfacht, dass man nur mit einer einzigen Flagge die Signale geben, und nach Art der Morse'schen Zeichen die Buchstaben durch verschiedene Zusammensetzung von „Punkt“ und „Strich“ bezeichnen lässt. So braucht man jetzt nur eine Haltart der Flagge für „Punkt“, eine andre für „Strich“ und eine dritte endlich für die „Fertigstellung“, aus welcher das Signalisieren be-

ginnen muss. Die Signalflaggen bestehen aus dem 1,30 m langen Stock und dem Tuch, das in drei Farben Weiss, Gelb und Dunkelblau angefertigt wird, und eine quadratische Abmessung von 80:80 cm besitzt. Am schwierigsten sind die Signalmeldungen von der im heftigen Feuergefecht liegenden Schützenlinie aus nach rückwärts an den nächsten Führer, der über den Stand des Gefechts bei seiner Truppe orientiert sein muss, um zweckentsprechend eingreifen zu können. Der Flaggenträger gibt in diesem Fall von einer Deckung aus oder selbst im Liegen die Signalzeichen. Für die am häufigsten vorkommenden Worte, wie „Angreifen“, „Munition erforderlich“, „Unterstützung“ und viele andre, sind Abkürzungen mit 1—4 Buchstaben eingeführt, wodurch die Abgabe der Meldungen wesentlich beschleunigt wird. Bei Nacht werden die Zeichen mit Fahrradlaternen gegeben, indem hier die Morsezeichen durch Vorhalten und Entfernen eines beweglichen Schirmes (Pappscheibe oder dergl.) dargestellt werden, wobei ein kurzer Lichtblick einen Punkt, ein langer dagegen einen Strich bedeutet, und eine Pause von 5 Punktlängen zwischen den einzelnen Buchstaben vorgeschrieben ist.

— In Ergänzung hierzu sei daran erinnert, dass vor 20 Jahren ein französischer Hauptmann vorschlug, zur Befehlsmitteilung an die Schützenlinie sich der Schleuder zu bedienen — es ist dies bekanntlich der Apparat mit dem der kleine David dem Riesen Goliath ein Loch in den Kopf warf. Zum leichtern Auffinden des Steines, um den der Befehl gewickelt war, sollte bei Tag ein an ihm angebrachter kleiner Wimpel dienen, der bei Nacht ersetzt werde durch ein Stückchen brennenden Zunder.

— Eine Versuchskompanie für die Motorluftschiffahrt soll beim Luftschifferbataillon aufgestellt werden. Dieselbe erhält eine Stärke von 3 Offizieren, 10 Unteroffizieren und 75 Mann. Die Mannschaften werden hierzu von der Infanterie und den Telegraphentruppen abkommandiert. Hieraus geht hervor, welchen Wert man auf die Entwicklung der Motorluftschiffahrt legt, als deren hervorragendste Vertreter in Deutschland Major v. Parseval und Graf Zeppelin betrachtet werden.

Etwas aus der neuen deutschen Rang- und Quartierliste.

(Korrespondenz aus Deutschland.)

Alljährlich im Wonnemonat erscheint obiges Buch in neuer Ausgabe, sein Anblick bereitet allerdings manchem keine Wonnen, wenn er sieht, wie langsam es im allgemeinen vorwärts geht, ehe man in eine einigermassen dienstlich selbst-